

RS Vwgh 1993/10/14 93/17/0270

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1993

Index

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

Norm

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

VergnügungssteuerG Wr 1987 §6 Abs4;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof vermag nicht zu erkennen, daß der Landesgesetzgeber durch das Anknüpfen der Abgabepflicht an das veranstandete Vergnügen des Haltens von Apparaten, durch deren Betätigung eine aggressive Handlung dargestellt wird, den ihm eingeräumten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum überschritten hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993170270.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at